

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.73 vom 8. Juli 2013

BS Appellationsgericht, 2013-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.73

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.73 du 8 juillet 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.73 del 8 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO Beschwerde erhoben werden.

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. b GOG). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides und ist somit gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Grundsätzlich muss die prozessbeteiligte Partei dafür sorgen, dass ihr im Strafprozess Urkunden und Entscheide zugestellt werden können (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2005, § 20 N 20, AGE BES.2012.59 vom 3. Januar 2013 E. 3.1). Etwas anderes gilt jedoch, wenn die betreffende Partei durch einen Anwalt vertreten ist. Gemäss Art. 87 Abs. 3 StPO werden Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, rechtsgültig (nur) an diesen zugestellt. Erfolgt die Zustellung trotz eines angezeigten Vertretungsverhältnisses an den Adressaten selbst, ist die Eröffnung mangelhaft. Ein Entscheid, der einer Partei nicht richtig eröffnet wird, so dass diese nichts davon weiss, entfaltet keine Rechtswirkungen (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2005, § 20 N 20a, BGE 120 I 361 E. 2.1. f. S. 364). Der Mangel kann jedoch durch nachträgliche Eröffnung geheilt werden. Wesentlich ist, dass den Parteien aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung kein Nachteil erwächst (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 972, 977; VGE VD.2012.19 vom 26. Oktober 2012).

2.2 Vorliegend ist streitig, ob die Staatsanwaltschaft berechtigt war, den Strafbefehl direkt dem Beschwerdeführer zuzustellen und nicht an dessen rechtlichen Vertreter. Die Vorinstanz ist der Meinung, dass dies wegen der fehlenden Vertretungsvollmacht richtig war. Es ist denn auch unbestritten, dass mit Schreiben von B_____ vom 16. August 2012 das Vertretungsverhältnis zwar angezeigt und die Vollmacht in Aussicht gestellt worden war, aber nie eingereicht wurde. Mit dem Schreiben vom 17. August 2012 bestätigte indessen die Rheinpolizei die Kenntnisnahme der rechtlichen Vertretung des Beschwerdeführers durch B_____ (act. 5, S. 21). B_____ wurde in der Folge für die Festlegung eines Einvernahmetermins kontaktiert, wie sich aus seinem Schreiben vom 30. August 2013 ergibt (act. 7, S. 22). Er bestätigte seinerseits schriftlich, dass er wegen einer längeren Büroabwesenheit nicht an der Einvernahme teilnehmen würde. Auf dem Deckblatt der in der Folge stattgefundenen Einvernahme vom 13. September 2012 ist er als

■ nicht anwesender ■ Verteidiger aufgeführt (act. 7, S. 25). Er wurde nie darauf aufmerksam gemacht, dass die angekündigte Vollmacht noch ausstehe, oder aufgefordert, sie nachzureichen.

2.3 Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO haben die Strafbehörden den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten. Zudem sind sie verpflichtet, bei mangelhaften Eingaben eine Frist zur Nachbesserung zu setzen (Art. 110 Abs. 4 StPO). Diese Vorschrift ist Ausdruck des Verbotes des überspitzten Formalismus (Hafner/Fischer, in: Basler Kommentar StPO, Basel 2011, Art. 110 StPON 21 f.).

2.4 Wie vorstehend ausgeführt wurde, hatte die Strafbehörde von der rechtlichen Vertretung des Beschwerdeführers durch B_____ Kenntnis und von diesem Vertretungsverhältnis Vormerk genommen. Es war ihr auch bekannt, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wegen einer dreiwöchigen Büroabwesenheit nicht an der Einvernahme vom 13. September 2012 teilnehmen konnte, dass der Grund seiner Absenz somit nicht die Niederlegung des Mandates war (act. 7, S. 22). Unter diesen Umständen musste der Beschwerdeführer aus der Formulierung in der Einvernahme, dass ihm (■ Ihnen ■) ein Strafbefehl zugestellt würde, nicht darauf schliessen, dass ihm die direkte Zustellung des Strafbefehls in Aussicht gestellt wurde. Vielmehr ging es offensichtlich darum, dass dem Beschwerdeführer damit die Bestrafung des ihm vorgehaltenen Verhaltens angekündigt wurde. Angesichts des Vertretungsverhältnisses durfte er aber davon ausgehen, dass ein allfälliger Strafbefehl seinem Rechtsvertreter zugestellt würde. Er war somit nicht gehalten dafür zu sorgen, dass ihm auch während seiner Abwesenheit Post zugestellt werden kann.

E. 3

3.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Einzelgericht in Strafsachen zu Unrecht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Da die Strafbehörden sowohl vom Vertretungsverhältnis als auch von der Tatsache, dass die Vollmacht hierzu noch nachgereicht werden sollte, Kenntnis hatten, hätten sie gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben eine Frist zur Nachreichung der Vollmacht setzen müssen. Die unangekündigte Zustellung des Strafbefehls direkt an den Berufungskläger erfolgte treuwidrig, weshalb ihm daraus kein Nachteil erwachsen darf.

3.2 Die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen ist daher gutzuheissen und die Sache zur materiellen Behandlung der Einsprache an dieses zurückzuweisen.

3.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dafür keine Kosten zu erheben und ist dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten. Mangels Vorliegens einer Kostennote ist der Aufwand seines Vertreters praxisgemäss zu schätzen, wobei angesichts des Aktenumfangs für die Verfassung der Beschwerdeschrift insgesamt viereinhalb Stunden zuzüglich Spesen angemessen erscheinen, welche zu einem Stundenansatz von CHF 220.■ (bis 31. Dezember 2013 der übliche Ansatz für durchschnittlich komplexe Fälle) zuzüglich Mehrwertsteuer zu entschädigen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.